

Sitzungsvorlage 172/2017

öffentlich

TOP: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	27.09.2017	
Stadtrat	19.10.2017	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl	<input type="checkbox"/> üpl	<input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift				
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

1. Textvergleich

<u>bisherige Fassung</u>	<u>beabsichtigte Änderung</u>
<p>(Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 31.03.2016)</p> <p style="text-align: center;">§2</p> <p>Entstehung des Erstattungsanspruches</p> <p>(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der AÖR zu erstatten. Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist der Einbau eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Revisionsschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze bzw. mit der Reinigungsöffnung im Gebäude.</p> <p>(2) Bei Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses gelten Abwasserleitungen (Hauptsammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>(4) Die Aufwendungen zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind der AÖR nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:</p> <p>a) Für einen Anschlusskanal (Schmutz-, Misch- oder Regenwasser) - ohne Revisionsschacht - wird ein Einheitssatz in Höhe von 304,- € pro laufenden Meter erhoben.</p> <p>b) Für einen zweiten Anschlusskanal (Schmutzwasser oder Regenwasser) in einem Rohrgraben</p>	<p style="text-align: center;">§2</p> <p>Entstehung des Erstattungsanspruches</p> <p>(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der AÖR zu erstatten. Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist der Einbau eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Revisionsschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze bzw. mit der Reinigungsöffnung im Gebäude.</p> <p>(2) Bei Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses gelten Abwasserleitungen (Hauptsammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.</p> <p>(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>(4) Die Aufwendungen zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind der AÖR nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:</p> <p>a) Für einen Anschlusskanal (Schmutz-, Misch- oder Regenwasser) - ohne Revisionsschacht - wird ein Einheitssatz in Höhe von 304,- € pro laufenden Meter erhoben.</p> <p>b) Für einen zweiten Anschlusskanal (Schmutzwasser oder Regenwasser) in einem Rohrgraben</p>

<p>wird ein Einheitssatz in Höhe von 130,- € pro laufenden Meter erhoben.</p> <p>c) Werden auf den Grundstücksanschluss- kanal im öffentlichen Bereich weitere Anschlussleitungen (z. B. Dachfallrohre) angeschlossen, so wird für diese Anschlussleitungen ein Einheitssatz in Höhe von 158,- € pro laufenden Meter erhoben.</p> <p>d) Für weitere Aufwendungen werden Einheitssätze wie folgt erhoben:</p> <p>a) für jeden Revisionsschacht 373,- €</p> <p>b) für jede Reinigungsöffnung 122,- €</p> <p>c) für jede Mauerdurchführung 394,- €</p> <p>d) für jeden Regenrohrablauf 338,- €</p> <p>(5) Die Aufwendungen für die Veränderung und Beseitigung eines Grundstücks- anschlusses sowie die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen sind der AÖR in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten.</p>	<p>Regenwasser) in einem Rohrgraben wird ein Einheitssatz in Höhe von 130,- € pro laufenden Meter erhoben.</p> <p>e) Werden auf den Grundstücksanschluss- kanal im öffentlichen Bereich weitere Anschlussleitungen (z. B. Dachfallrohre) angeschlossen, so wird für diese Anschlussleitungen ein Einheitssatz in Höhe von 158,- € pro laufenden Meter erhoben.</p> <p>d) Für weitere Aufwendungen werden Einheitssätze wie folgt erhoben:</p> <p>a) für jeden Revisionsschacht 373,- €</p> <p>b) für jede Reinigungsöffnung 122,- €</p> <p>c) für jede Mauerdurchführung 394,- €</p> <p>d) für jeden Regenrohrablauf 338,- €</p> <p>Werden im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme mindestens drei Grundstücksanschlüsse für mindestens drei Grundstücke hergestellt oder erneuert, sind der AÖR die Aufwendungen für die Herstellung oder Erneuerung eines solchen Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:</p> <p>a) Grundstücksanschlusskanal auf Schmutz-, Misch- oder Regenwasser ohne Revisionsschacht € 247,00 pro lfd. Meter</p> <p>b) Revisionsschacht € 366,00 pro Stück</p> <p>(54) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses, der nicht im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme gem. Abs. 3 hergestellt oder erneuert wird, ebenso wie die Veränderung und Beseitigung eines Grundstücks- anschlusses sowie die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen sind der AÖR in der jeweiligen tatsächlichen</p>
--	---

	<p>entstandenen Höhe zu erstatten, soweit nichts anderes geregelt ist. Nach Einheitssätzen zu erstatten sind der AöR die Aufwendungen für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses durch die vorübergehende Einstellung der Versorgung gem. § 23a der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung). Sie betragen für jeden Fall der vorübergehenden Einstellung: € 500,00.</p>
<p style="text-align: center;">§3</p> <p style="text-align: center;">Schuldner der Kostenerstattung</p> <p>(1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.</p>	<p style="text-align: center;">§3</p> <p style="text-align: center;">Schuldner der Kostenerstattung</p> <p>(1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.</p> <p>Schuldner der Kostenerstattung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem der Grundstücksanschluss gehört. Hat die AöR gem. den Regelungen ihrer Abwasserbeseitigungssatzung den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zugelassen, gehört der Grundstücksanschluss somit zu mehreren Grundstücken und haften alle Grundstückseigentümer, zu deren Grundstücken der gemeinsame Anschlusskanal gehört, gesamtschuldnerisch für die Kostenerstattung. Ist das Grundstück, zu dem der Grundstücksanschluss gehört, mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück, zu dem der Grundstücksanschluss gehört, mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S.</p>

<p>(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).</p> <p>(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.</p>	<p>2494), zuletzt durch Art. 55 des Gesetzes vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1594), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.</p> <p>(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).</p> <p>(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.</p>
--	--

2. Erläuterung

Gem. § 8 S. 1 KAG-LSA ist durch Satzung zu bestimmen, ob die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an Abwasseranlagen sowie die Kosten seiner Unterhaltung in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist der Einbau eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Revisionsschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze bzw. mit der Reinigungsöffnung im Gebäude (§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 der Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung).

Bislang wurden die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen nach Einheitssätzen abgerechnet. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Einheitssätze die zunehmende Zahl von Sonder- und Einzelanschlusssituationen nicht zutreffend abbilden können. Denn die Kosten für solche Sonder- und Einzelanschlüsse, bei denen die notwendigen Bauarbeiten nicht mit anderen Baumaßnahmen kombinierbar sind, führen regelmäßig zu Kosten, die die Einheitssätze weit übersteigen.

Künftig soll deshalb auf die im Ermessen des Satzungsgebers liegende

Fiktionsregelung von der Straßenmitte verzichtet werden. Außerdem wird nur noch die Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen nach Einheitssätzen abgerechnet, wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Baumaßnahme zur Herstellung und Erneuerung von mindestens 3 Grundstücksanschlüssen für mindestens 3 Grundstücke erfolgt. Die Kostenerstattung für Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen außerhalb einer solchen einheitlichen Baumaßnahme dagegen soll fortan wie die Veränderung, die Beseitigung sowie die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen nach den tatsächlich entstandenen Kosten erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es lediglich für den Fall der vorübergehenden Einstellung der Entsorgung gem. dem ebenfalls neuen § 23a der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS). Hier betragen die Kosten für den vorübergehenden Verschluss des Grundstücksanschlusses durch Setzen einer Blase und ihre spätere Beseitigung pauschal € 500,00.

In § 3 Abs. 1 der Satzung (**Anlage 1**) neu aufgenommen wurde die gesamtschuldnerische Haftung der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Fall des Anschlusses mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal.

Die Kosten gem. § 2 Abs. 3 der Satzung beruhen auf der Kalkulation zur Ermittlung von Grundstücksanschlusskosten (**Anlage 2**).

Die Vorberatungszuständigkeit des FA beruht auf § 14 Abs. 4 Hauptsatzung, wonach der Finanzausschuss alle Verhandlungsgegenstände i.S.d. § 45 Abs. 2 Ziffer 5,6,7 KVG LSA vorberät, wozu u. a. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte gehört. Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziffer 6 KVG LSA.

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) (Anlage 1).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 – Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung
- Anlage 2 - Kalkulation